

# Amtsblatt

## der Europäischen Union

L 248

Ausgabe  
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

51. Jahrgang  
17. September 2008

Inhalt

- I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden*

VERORDNUNGEN

Verordnung (EG) Nr. 897/2008 der Kommission vom 16. September 2008 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise ....	1
Verordnung (EG) Nr. 898/2008 der Kommission vom 16. September 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 896/2008 zur Festsetzung der ab dem 16. September 2008 im Getreidesektor geltenden Einfuhrzölle .....	3
★ <b>Verordnung (EG) Nr. 899/2008 der Kommission vom 15. September 2008 über ein Fangverbot für Kabeljau in den norwegischen Gewässern der Gebiete I und II durch Schiffe unter der Flagge des Vereinigten Königreichs .....</b>	6
★ <b>Verordnung (EG) Nr. 900/2008 der Kommission vom 16. September 2008 zur Festlegung der Analysemethoden und anderer technischer Bestimmungen für die Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren (kodifizierte Fassung) .....</b>	8
★ <b>Verordnung (EG) Nr. 901/2008 der Kommission vom 16. September 2008 zur Aussetzung der Anwendung von Einfuhrzöllen für bestimmte Mengen von Industriezucker für das Wirtschaftsjahr 2008/09 .....</b>	18

- II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden

ENTSCHEIDUNGEN UND BESCHLÜSSE

**Kommission**

2008/734/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 4. Juni 2008 über die Staatliche Beihilfe C 57/07 (ex N 843/06), die die Slowakische Republik zugunsten des Unternehmens Alas Slovakia, s.r.o. gewähren will** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2008) 2254) <sup>(1)</sup> ..... 19

2008/735/EG:

- ★ **Beschluss der Kommission vom 16. September 2008 zur Ernennung eines Vertreters der Kommission im Verwaltungsrat der Europäischen Arzneimittel-Agentur** ..... 25
- 

- III In Anwendung des EU-Vertrags erlassene Rechtsakte

IN ANWENDUNG VON TITEL V DES EU-VERTRAGS ERLASSENE RECHTSAKTE

- ★ **Gemeinsame Aktion 2008/736/GASP des Rates vom 15. September 2008 über die Beobachtermission der Europäischen Union in Georgien, EUMM Georgia** ..... 26
- 

**Hinweis für den Leser** (siehe dritte Umschlagseite)



<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden)

## VERORDNUNGEN

## VERORDNUNG (EG) Nr. 897/2008 DER KOMMISSION

vom 16. September 2008

**zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) <sup>(1)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 der Kommission vom 21. Dezember 2007 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EG) Nr. 2200/96, (EG) Nr. 2201/96 und (EG) Nr. 1182/2007 des Rates im Sektor Obst und Gemüse <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 138 Absatz 1,

in Erwägung nachstehenden Grundes:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 für die in ihrem Anhang XV Teil A aufgeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 138 der Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 17. September 2008 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. September 2008

*Für die Kommission*

Jean-Luc DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche  
Entwicklung*

<sup>(1)</sup> ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 350 vom 31.12.2007, S. 1.

## ANHANG

**Pauschale Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code <sup>(1)</sup>	Pauschaler Einfuhrwert
0702 00 00	MK	28,9
	TR	68,0
	ZZ	48,5
0707 00 05	EG	162,5
	MK	43,3
	TR	95,0
	ZZ	100,3
0709 90 70	TR	90,1
	ZZ	90,1
0805 50 10	AR	69,5
	TR	104,3
	UY	47,5
	ZA	88,3
	ZZ	77,4
0806 10 10	IL	248,7
	TR	101,8
	US	110,9
	ZZ	153,8
0808 10 80	AR	92,1
	AU	195,4
	BR	74,2
	CL	109,7
	CN	78,4
	NZ	107,1
	US	100,5
	ZA	80,5
	ZZ	104,7
0808 20 50	AR	76,1
	CN	90,5
	TR	139,0
	ZA	89,8
	ZZ	98,9
0809 30	TR	142,7
	US	150,3
	ZZ	146,5
0809 40 05	IL	122,2
	TR	82,5
	XS	62,1
	ZZ	88,9

<sup>(1)</sup> Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1833/2006 der Kommission (ABl. L 354 vom 14.12.2006, S. 19). Der Code „ZZ“ steht für „Andere Ursprünge“.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 898/2008 DER KOMMISSION****vom 16. September 2008****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 896/2008 zur Festsetzung der ab dem 16. September 2008 im Getreidesektor geltenden Einfuhrzölle**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) <sup>(1)</sup>,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1249/96 der Kommission vom 28. Juni 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der im Sektor Getreide geltenden Zölle <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die ab dem 16. September 2008 im Getreidesektor geltenden Einfuhrzölle sind mit der Verordnung (EG) Nr. 896/2008 der Kommission <sup>(3)</sup> festgesetzt worden.

- (2) Da der berechnete Durchschnitt der Einfuhrzölle um mehr als 5 EUR/t von dem festgesetzten Wert abweicht, müssen die in der Verordnung (EG) Nr. 896/2008 festgesetzten Einfuhrzölle entsprechend angepasst werden.

- (3) Die Verordnung (EG) Nr. 896/2008 ist daher entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Anhänge I und II der Verordnung (EG) Nr. 896/2008 erhalten die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 17. September 2008.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. September 2008

*Für die Kommission*

Jean-Luc DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche  
Entwicklung*

<sup>(1)</sup> ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 161 vom 29.6.1996, S. 125.

<sup>(3)</sup> ABl. L 247 vom 16.9.2008, S. 20.

## ANHANG I

**Ab dem 17. September 2008 für die Erzeugnisse gemäß Artikel 136 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 geltende Einfuhrzölle**

KN-Code	Warenbezeichnung	Einfuhrzoll <sup>(1)</sup> (EUR/t)
1001 10 00	HARTWEIZEN hoher Qualität	0,00 <sup>(2)</sup>
	mittlerer Qualität	0,00 <sup>(2)</sup>
	niederer Qualität	0,00 <sup>(2)</sup>
1001 90 91	WEICHWEIZEN, zur Aussaat	0,00
ex 1001 90 99	WEICHWEIZEN hoher Qualität, anderer als zur Aussaat	0,00 <sup>(2)</sup>
1002 00 00	ROGGEN	4,57 <sup>(2)</sup>
1005 10 90	MAIS, zur Aussaat, anderer als Hybridmais	0,00
1005 90 00	MAIS, anderer als zur Aussaat <sup>(3)</sup>	0,00 <sup>(2)</sup>
1007 00 90	KÖRNER-SORGHUM, zur Aussaat, anderer als Hybrid-Körner-Sorghum	9,56 <sup>(2)</sup>

<sup>(1)</sup> Für Ware, die über den Atlantik oder durch den Suez-Kanal nach der Gemeinschaft geliefert wird (siehe Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96), kann der Zoll ermäßigt werden um

- 3 EUR/t, wenn sie in einem Hafen im Mittelmeerraum entladen wird, oder
- 2 EUR/t, wenn sie in einem Hafen in Dänemark, Estland, Irland, Lettland, Litauen, Polen, Finnland, Schweden, im Vereinigten Königreich oder an der Atlantikküste der Iberischen Halbinsel entladen wird.

<sup>(2)</sup> Die Anwendung dieses Zolls ist gemäß der Verordnung (EG) Nr. 608/2008 ausgesetzt.

<sup>(3)</sup> Der Zoll kann pauschal um 24 EUR/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 erfüllt sind.

## ANHANG II

**Berechnungsbestandteile für die Zölle in Anhang I**

15. September 2008

1. Durchschnittswerte für den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 genannten Bezugszeitraum:

(EUR/t)

	Weichweizen <sup>(1)</sup>	Mais	Hartweizen hoher Qualität	Hartweizen mittlerer Qualität <sup>(2)</sup>	Hartweizen niederer Qualität <sup>(3)</sup>	Gerste
Börsennotierungen	Minnéapolis	Chicago	—	—	—	—
Notierung	223,83	152,19	—	—	—	—
FOB-Preis USA	—	—	305,61	295,61	275,61	124,55
Golf-Prämie	—	13,93	—	—	—	—
Prämie/Große Seen	4,68	—	—	—	—	—

<sup>(1)</sup> Positive Prämie von 14 EUR/t inbegriffen (Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96).<sup>(2)</sup> Negative Prämie von 10 EUR/t (Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96).<sup>(3)</sup> Negative Prämie von 30 EUR/t (Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96).

2. Durchschnittswerte für den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 genannten Bezugszeitraum:

Frachtkosten: Golf von Mexiko–Rotterdam: 32,68 EUR/t

Frachtkosten: Große Seen–Rotterdam: 27,91 EUR/t

**VERORDNUNG (EG) Nr. 899/2008 DER KOMMISSION****vom 15. September 2008****über ein Fangverbot für Kabeljau in den norwegischen Gewässern der Gebiete I und II durch Schiffe unter der Flagge des Vereinigten Königreichs**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 26 Absatz 4,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 40/2008 des Rates vom 16. Januar 2008 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und begleitenden Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2008) <sup>(3)</sup> sind die Quoten für das Jahr 2008 vorgegeben.
- (2) Nach den der Kommission übermittelten Angaben haben die Fänge aus dem im Anhang der vorliegenden Verordnung genannten Bestand durch Schiffe, die die Flagge des im Anhang genannten Mitgliedstaats führen oder in diesem Mitgliedstaat registriert sind, die für 2008 zugeteilte Quote erreicht.

- (3) Daher müssen die Befischung dieses Bestands, die Aufbewahrung an Bord sowie das Umladen und Anlanden von Fängen aus diesem Bestand verboten werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1***Ausschöpfung der Quote**

Die Fangquote für den im Anhang dieser Verordnung genannten Bestand, die dem ebenfalls im Anhang genannten Mitgliedstaat für das Jahr 2008 zugeteilt wurde, gilt ab dem im Anhang festgesetzten Zeitpunkt als erschöpft.

*Artikel 2***Verbote**

Die Befischung des im Anhang dieser Verordnung genannten Bestands durch Schiffe, die die Flagge des im Anhang genannten Mitgliedstaats führen oder in diesem Mitgliedstaat registriert sind, ist ab dem im Anhang festgesetzten Zeitpunkt verboten. Die Aufbewahrung an Bord sowie das Umladen und Anlanden von Fängen aus diesem Bestand, die von den genannten Schiffen nach diesem Zeitpunkt getätigt werden, sind verboten.

*Artikel 3***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. September 2008

*Für die Kommission*

Fokion FOTIADIS

*Generaldirektor für Maritime Angelegenheiten  
und Fischerei*

<sup>(1)</sup> ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 59.

<sup>(2)</sup> ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 19 vom 23.1.2008, S. 1.

## ANHANG

Nr.	36/T&Q
Mitgliedstaat	Vereinigtes Königreich
Bestand	COD/1N2AB.
Art	Kabeljau ( <i>Gadus morhua</i> )
Gebiet	I und II (norwegische Gewässer)
Datum	14.8.2008

**VERORDNUNG (EG) Nr. 900/2008 DER KOMMISSION**

**vom 16. September 2008**

**zur Festlegung der Analysemethoden und anderer technischer Bestimmungen für die Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren**

**(kodifizierte Fassung)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

*Artikel 2*

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 9,

In Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EWG) Nr. 4154/87 der Kommission vom 22. Dezember 1987 zur Festlegung der Analysemethoden und anderer technischer Bestimmungen für die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 3033/80 des Rates betreffend die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren<sup>(2)</sup> ist in wesentlichen Punkten geändert worden<sup>(3)</sup>. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit empfiehlt es sich daher, die genannte Verordnung zu kodifizieren.
- (2) Um die einheitliche Behandlung von Waren, auf die die Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates vom 6. Dezember 1993 über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren<sup>(4)</sup> Anwendung findet, bei der Einfuhr in die Gemeinschaft sicherzustellen, ist es erforderlich, unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen und technischen Entwicklung Analysemethoden und andere technische Bestimmungen festzulegen.
- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex, Fachbereich Zolltarifliche und Statistische Nomenklatur —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Diese Verordnung legt die erforderlichen gemeinschaftlichen Analysemethoden zur Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 3448/93, soweit die Einfuhren betroffen sind, und der Verordnung (EG) Nr. 1460/96 der Kommission<sup>(5)</sup> fest; statt einer Analysemethoden können nur die verschiedenen Schritte eines anzuwendenden Verfahrens aufgezeigt oder das einer anzuwendenden Methode zugrunde liegende Prinzip genannt werden.

Nach den Begriffsbestimmungen im Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1460/96 für Stärke/Glucose und Saccharose/Invertzucker/Isoglucose und zur Anwendung der Anhänge II und III der genannten Verordnung sind folgende Formeln, Verfahrensweisen und Methoden für den Gehalt an Stärke/Glucose und Saccharose/Invertzucker/Isoglucose anzuwenden:

1. *Gehalt an Stärke/Glucosegehalt*

(berechnet als Stärke Trockensubstanz, Reinheit 100 %, bezogen auf die Ware)

a)  $(Z - F) \times 0,9$ ,

wenn der Glucosegehalt gleich hoch oder höher ist als der Fructosegehalt; oder

b)  $(Z - G) \times 0,9$ ,

wenn der Glucosegehalt niedriger ist als der Fructosegehalt.

In den Formeln bedeuten:

Z = Glucosegehalt in der Ware, bestimmt nach der Methode in Anhang I dieser Verordnung;

F = Fructosegehalt in der Ware, bestimmt mittels Hochleistungsflüssigkeitschromatographie (HPLC);

G = Glucosegehalt in der Ware, bestimmt mittels HPLC.

Wenn im Fall von Buchstabe a hydrolysierte Lactose als Bestandteil der Ware angemeldet und/oder Lactose und Galactose neben anderen Zuckern festgestellt werden, so ist die der Galactosemenge (HPLC) äquivalente Glucosemenge (HPLC) von der Glucosemenge (Term Z) vor jeder weiteren Berechnung abzuziehen.

2. *Gehalt an Saccharose/Invertzucker/Isoglucose*

(berechnet als Saccharose und bezogen auf die Ware)

a)  $S + (2F) \times 0,95$ ,

wenn der Glucosegehalt in der Ware gleich hoch oder höher ist als der Fructosegehalt;

<sup>(1)</sup> ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 392 vom 31.12.1987, S. 19.

<sup>(3)</sup> Siehe Anhang IV.

<sup>(4)</sup> ABl. L 318 vom 20.12.1993, S. 18.

<sup>(5)</sup> ABl. L 187 vom 26.7.1996, S. 18.

$$b) S + (G + F) \times 0,95,$$

wenn der Glucosegehalt niedriger ist als der Fructosegehalt.

In den Formeln bedeuten:

S = Saccharosegehalt in der Ware, bestimmt mittels HPLC;

F = Fructosegehalt in der Ware, bestimmt mittels HPLC;

G = Glucosegehalt in der Ware, bestimmt mittels HPLC.

Wenn hydrolysierte Lactose als Bestandteil der Ware angemeldet und/oder Lactose und Galactose neben anderen Zuckern festgestellt werden, so ist die der Galactosemenge (HPLC) äquivalente Glucosemenge (HPLC) von der Glucosemenge (Term G) vor jeder weiteren Berechnung abzuziehen.

### 3. Gehalt an Milchfett

a) Vorbehaltlich der Bestimmungen von Buchstabe b wird der Milchfettgehalt der Waren in Gewichtshundertteilen nach vorangegangenem Salzsäureaufschluss ermittelt. Als Milchfett gelten die nach diesem Aufschluss mit Petroläther extrahierbaren Stoffe.

b) Enthält eine Ware nach der Anmeldung neben Milchfett andere Fette und/oder Öle, so ist wie folgt zu verfahren:

— der Gesamtfettgehalt in Gewichtshundertteilen wird nach den Bestimmungen des Buchstabens a ermittelt;

— zur Bestimmung des Milchfettgehalts ist eine Extraktion mit Petroläther nach Salzsäureaufschluss, der eine gaschromatographische Analyse der Fettsäuren als Methyl ester folgt, vorzunehmen. Wird hierbei das Vorhandensein von Milchfett festgestellt, so gilt als Milchfettgehalt der ermittelte Gehalt an Buttersäuremethyl ester in Gewichtshundertteilen, multipliziert mit dem Faktor 25, wobei der so erhaltene Wert mit der Gesamtfettmenge multipliziert und durch 100 dividiert wird.

### 4. Gehalt an Milcheiweiß

a) Vorbehaltlich der Bestimmungen des Buchstabens b wird zur Ermittlung des Milchproteingehalts der Waren in Gewichtshundertteilen ihr Stickstoffgehalt nach der Kjeldahl-Methode festgestellt. Als Gehalt der Ware an Milchprotein gilt der Gehalt an Stickstoff, multipliziert mit dem Faktor 6,38.

b) Enthält die Ware nach der Anmeldung neben Milcheiweiß Bestandteile, die anderes Eiweiß als Milcheiweiß enthalten, so ist folgendermaßen zu verfahren:

— der Gesamtstickstoffgehalt in Gewichtshundertteilen ist nach der Kjeldahl-Methode, wie unter Buchstabe a beschrieben, zu ermitteln;

— der Gehalt an Milchprotein wird wie unter Buchstabe a beschrieben berechnet, wobei jedoch vor der Multiplikation vom Gesamtstickstoffgehalt in Gewichtshundertteilen der Stickstoffgehalt subtrahiert wird, der von anderem Eiweiß als Milcheiweiß herrührt.

### Artikel 3

Zur Anwendung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1460/96 sind die folgenden Verfahrensweisen und/oder Methoden anzuwenden:

1. Zur Einreihung von Waren der KN-Codes 0403 10 51 bis 0403 10 59, 0403 10 91 bis 0403 10 99, 0403 90 71 bis 0403 90 79 und 0403 90 91 bis 0403 90 99 ist der Milchfettgehalt der Waren nach den Bestimmungen von Artikel 2 Nummer 3 der vorliegenden Verordnung zu ermitteln.
2. Zur Einreihung von Waren der KN-Codes 1704 10 11 bis 1704 10 99 und 1905 20 10 bis 1905 20 90 ist der Saccharosegehalt der Waren (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) mittels HPLC zu ermitteln. Als Invertzucker gilt die Summe aus Fructose und Glucose, bis zur Menge, in der beide Zucker in gleichen Teilen vorhanden sind, multipliziert mit 0,95.
3. Zur Einreihung von Waren der KN-Codes 1806 10 10 bis 1806 10 90 ist der Gehalt der Waren an Saccharose/Invertzucker/Isoglucose nach den Formeln, Verfahrensweisen und Methoden von Artikel 2 Nummer 2 der vorliegenden Verordnung zu ermitteln.
4. Zur Einreihung von Waren der KN-Codes 3505 20 10 bis 3505 20 90 ist der Gehalt der Waren an Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken nach der Methode in Anhang II zu ermitteln.
5. Zur Einreihung von Waren der KN-Codes 3809 10 10 bis 3809 10 90 ist der Gehalt der Waren an Stärke und Stärkederivaten nach der Methode in Anhang II der vorliegenden Verordnung zu ermitteln.
6. Zur Einreihung von Waren der KN-Codes 1901 90 11 und 1901 90 19 ist der Trockenstoffgehalt in Gewichtshundertteilen durch Trocknung bei  $103\text{ °C} \pm 2\text{ °C}$  bis zur Gewichtskonstanz zu bestimmen.

7. Zur Einreihung von Waren der KN-Codes 1902 19 10 und 1902 19 90 werden Weichweizenmehl und Weichweizengrieß in Teigwaren nach der in Anhang III der vorliegenden Verordnung beschriebenen Methode nachgewiesen.
8. Der Gehalt an Mannitol und an D-Glucitol (Sorbit) in Waren der KN-Codes 2905 44 11 bis 2905 44 99 und 3824 60 11 bis 3824 60 99 ist mittels HPLC zu bestimmen.

#### Artikel 4

- (1) Es ist ein Untersuchungszeugnis anzufertigen.
- (2) Das Untersuchungszeugnis muss insbesondere folgende Angaben enthalten:
- alle erforderlichen Angaben, um die Nämlichkeit der Warenprobe sicherzustellen;
  - die Bezeichnung des angewandten gemeinschaftlichen Verfahrens unter Angabe der zugrunde liegenden Rechtsvorschrift oder die Angabe des Literaturzitats, dem die genaue Methodenbeschreibung oder das Prinzip eines in dieser Verordnung vorgesehenen Verfahrens entnommen wurde;

- die Vorkommnisse, die das Analysenergebnis beeinflussen können;
- die Analysenergebnisse, in der Form dargestellt, wie dies in der Beschreibung des angewandten Verfahrens vorgesehen ist und entsprechend den Bedürfnissen der Zolldienststelle oder jeder anderen Verwaltung, die die Untersuchung veranlasst hat.

#### Artikel 5

Die Verordnung (EWG) Nr. 4154/87 wird aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Verordnung gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang V zu lesen.

#### Artikel 6

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. September 2008

Für die Kommission  
Der Präsident  
José Manuel BARROSO

## ANHANG I

**Methode zur Bestimmung des Gehalts in Gewichtshundertteilen an Stärke und ihren Abbauprodukten, einschließlich Glucose**

## 1. ZWECK UND ANWENDUNGSBEREICH

- a) Die Methode ermöglicht die Bestimmung des Gehalts in Gewichtshundertteilen an Stärke und ihren Abbauprodukten einschließlich Glucose „Stärke“.
- b) Als Gehalt an „Stärke“ in Gewichtshundertteilen im Sinne von Buchstabe a gilt der Wert E, wie er unter Nummer 6 Buchstabe a des vorliegenden Anhangs errechnet wird.

## 2. PRINZIP

Die Probe wird mit Natriumhydroxid aufgeschlossen und die „Stärke“ mit Amyloglucosidase in Glucose gespalten. Die Glucose wird enzymatisch bestimmt.

## 3. REAGENZIEN

(Es ist bidestilliertes Wasser zu verwenden).

3.1. Natriumhydroxid-Lösung,  $c = 0,5 \text{ mol/l}$ .

## 3.2. Essigsäure (Eisessig), mindestens 96 % mas.

## 3.3. Enzymlösung:

Unmittelbar vor Gebrauch ca. 10 mg Amyloglucosidase (EC 3.2.1.3) (60 U/mg) in 1 ml Wasser auflösen <sup>(1)</sup>.

## 3.4. Triethanolaminpuffer:

14,0 g Triethanolaminhydrochlorid (Tris(2-hydroxyethyl)ammoniumchlorid) und 0,25 g Magnesiumsulfat ( $\text{MgSO}_4 \cdot 7\text{H}_2\text{O}$ ) in 80 ml Wasser lösen, ca. 5 ml NaOH ( $c = 5 \text{ mol/l}$ ) zusetzen und pH mit NaOH ( $c = 1 \text{ mol/l}$ ) auf 7,6 einstellen und mit Wasser auf 100 ml auffüllen. Der Puffer ist bei + 4 °C mindestens 4 Wochen haltbar.

## 3.5. NADP (Nicotinamid-adenin-dinucleotidphosphat-dinatriumsalz)-Lösung:

60 mg NADP in 6 ml Wasser lösen. Diese Lösung ist bei + 4 °C mindestens 4 Wochen haltbar.

## 3.6. ATP (Adenosin-5-triphosphat-dinatriumsalz)-Lösung:

300 mg ATP  $3\text{H}_2\text{O}$  und 300 mg Natriumhydrogencarbonat ( $\text{NaHCO}_3$ ) in 6 ml Wasser lösen. Diese Lösung ist bei + 4 °C mindestens 4 Wochen haltbar.

## 3.7. HK/G6P-DH (Hexokinase — EC 2.7.1.1)- und Glucose-6-phosphat-Dehydrogenase — (EC 1.1.1.49)-Suspension:

280 U HK und 140 U G6P-DH in 1 ml Ammoniumsulfatlösung ( $c = 3,2 \text{ mol/l}$ ) suspendieren. Diese Suspension ist bei + 4 °C mindestens ein Jahr haltbar.

## 4. GERÄTE

## 4.1. Magnetrührer-Thermostat (60 °C).

## 4.2. Magnetrührer.

## 4.3. UV-Spektrophotometer mit Küvette von 1 cm Schichtdicke.

## 4.4. Pipetten für die enzymatische Analyse.

<sup>(1)</sup> U entspricht einer International Unit für die Enzymaktivität.

## 5. VERFAHREN

5.1. **Aufschluss mit Natriumhydroxid und enzymatische Hydrolyse der Stärke**

5.1.1. Je nach dem erwarteten Gehalt an „Stärke“ ist eine der nachstehenden Einwaagen zu wählen (der „Stärkegehalt“ darf 0,4 g je Einwaage nicht überschreiten):

Erwarteter „Stärkegehalt“ des Erzeugnisses in g/100 g	Ungefähre Einwaage in g (p)	Inhalt des Messkolbens in ml	Faktor der Verdünnung zu einem Liter (f)
> 70	0,35-0,4	500	2
20-70	max. 0,5	500	2
5-20	max. 1	250	4
< 5	max. 2	200	5

5.1.2. Probe auf 0,1 mg genau einwiegen.

5.1.3. Mit 50 ml Natriumhydroxidlösung ( $c = 0,5 \text{ mol/l}$ ) (Nummer 3.1) versetzen und 30 Minuten unter ständigem Rühren im Magnetrührer-Thermostaten (Nummer 4.1) bei  $60^\circ\text{C}$  belassen.

5.1.4. Mit wenig Essigsäure (Nummer 3.2) pH auf 4,6 bis 4,8 einstellen.

5.1.5. In den Magnetrührer-Thermostaten (Nummer 4.1) ( $60^\circ\text{C}$ ) stellen, 1 ml Enzymlösung (Nummer 3.3) zusetzen und 30 Minuten unter Rühren inkubieren.

5.1.6. Nach dem Abkühlen quantitativ in einen geeichten Messkolben (Nummer 5.1.1) überführen und mit Wasser bis zur Marke auffüllen.

5.1.7. Falls erforderlich, durch ein Faltenfilter filtrieren (siehe Bemerkungen unter Nummer 1).

5.2. **Bestimmung der Glucose**

5.2.1. Die Probelösung muss 100 bis 1 000 mg Glucose je Liter enthalten, was einem  $\Delta E_{340}$  zwischen 0,1 und 1,0 entspricht.

Die Extinktion ( $E_{340}$ ) einer Verdünnung von einem Teil Probelösung mit 30 Teilen Wasser darf bei 340 nm, gegen Luft gemessen, 0,4 nicht überschreiten.

5.2.2. Pufferlösung (Nummer 3.4) auf Raumtemperatur ( $20^\circ\text{C}$ ) bringen.

5.2.3. Die Temperatur der Reagenzien und der Probelösung muss im Zeitpunkt der Messung  $20^\circ\text{C}$  bis  $25^\circ\text{C}$  betragen.

5.2.4. Extinktion bei 340 nm gegen Luft messen (keine Küvette im Referenzstrahl).

5.2.5. Durchführung der Messung nach dem folgenden Pipettierschema:

In die Küvetten pipettieren	Leerwert (ml)	Probe (ml)
Puffer (Nummer 3.4)	1,00	1,00
NADP (Nummer 3.5)	0,10	0,10
ATP (Nummer 3.6)	0,10	0,10
Probelösung (Nummer 5.1.6 oder Nummer 5.1.7)	—	0,10
Wasser	2,00	1,90

Mischen. Nach ca. 3 Minuten Extinktion der Lösungen messen ( $E_1$ ).

Auslösen der Reaktion durch Zugabe von:

HK/G6P-DH (Nummer 3.7)	0,02	0,02
------------------------	------	------

Mischen. Ende der Reaktion abwarten (ca. 15 Minuten) und Extinktion der Lösungen messen ( $E_2$ ).

Falls die Reaktion nach 15 Minuten nicht zum Stillstand gekommen ist, Extinktionen weiter in 5-Minuten-Abständen messen, bis eine konstante Extinktionszunahme in 5 Minuten erreicht ist. Wurden bei  $E_2$  konstante Extinktionszunahmen festgestellt, sind die Extinktionen auf den Zeitpunkt der Zugabe der in Nummer 3.7 genannten Enzymsuspension zu extrapolieren (siehe Bemerkungen unter Nummer 2).

- 5.2.6. Für Reagentienleerwert und Probe berechnet man die Extinktionsdifferenz  $E_2 - E_1$ . Die Extinktionsdifferenz des Leerwerts ist von derjenigen der Probe abzuziehen (=  $\Delta E$ ):

$$\Delta E_{340} = \Delta E_{\text{Probe}} - \Delta E_{\text{Reagentienleerwert}}$$

Daraus ergibt sich der Gehalt Gl der Probelösung an Glucose:

*Glucosegehalt Gl in g/l Probelösung*

$$Gl = ((3,22 \times 180,16)/(6,3 \times 1 \times 0,1 \times 1\,000)) \times \Delta E_{340} = 0,921 \times \Delta E_{340}$$

(3,22 = Volumen Messlösung (ml); 1 = Schichtdicke der Küvette, hier 1 cm; 0,1 = Volumen der Probelösung (ml); Molare Masse der Glucose 180,16 g/mol)

- 5.2.7. Ist die Messung bei 340 nm nicht möglich, so kann sie bei 365 nm oder 334 nm durchgeführt werden. In diesem Fall ist statt des Werts 6,3 in der Formel Gl der Wert 3,5 bzw. 6,18 zu verwenden.

6. BERECHNUNG DES GEHALTS AN „STÄRKE“ E BZW. AN „GLUCOSE“ Z

- a) Gehalt an „Stärke“ in g/100 g:

$$E = ((100 \times 0,9 \times (Gl))/(p \times f))$$

- b) Gehalt an „Glucose“ in g/100 g:

$$Z = ((100 \times Gl)/(p \times f))$$

In diesen Formeln bedeuten:

Gl = Glucosegehalt, in g/l (Nummer 5.2.6);

f = Verdünnungsfaktor (Nummer 5.1.1);

p = Einwaage in g;

0,9 = Umrechnungsfaktor von Glucose in Stärke.

*Bemerkungen:*

1. Falls die Lösung nicht gemäß Nummer 5.1.7. filtrierbar ist, ergreift der Chemiker die erforderlichen Maßnahmen.
2. Stellt man fest, dass die Enzyme inhibiert werden, so wird empfohlen, mittels Zugabe bekannter Mengen an nativer Stärke einen Faktor für den Grad der Störung zu ermitteln.

## ANHANG II

**Bestimmung des Gehalts an Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken, die in Waren der KN-Codes 3505 20 10 bis 3505 20 90 enthalten sind, sowie an Stärke oder Stärkederivaten, die in Waren der KN-Codes 3809 10 10 bis 3809 10 90 enthalten sind**

## I. PRINZIP DER METHODE

Durch Säurehydrolyse wird die Stärke in reduzierende Zucker zerlegt, die volumetrisch mit Fehling-Lösung bestimmt werden.

## II. GERÄTE UND REAGENZIEN

1. Kolben von ungefähr 250 ml Fassungsvermögen;
2. Messkolben von 200 ml Fassungsvermögen;
3. Bürette von 25 ml Fassungsvermögen;
4. Salzsäure, Dichte 1,19 g/cm<sup>3</sup>;
5. wässrige Kalilauge;
6. Aktivkohle;
7. Fehling-I- und Fehling-II-Lösung;
8. wässrige Methylenblaulösung 1 % mas.

## III. VERSUCHSDURCHFÜHRUNG

In einem Kolben von ungefähr 250 ml Fassungsvermögen wird eine etwa 1 g Stärke enthaltende Probemenge eingewogen und 100 ml destilliertes Wasser sowie 2 ml Salzsäure zugefügt. Die Mischung wird 3 Stunden unter Rückfluss gekocht.

Nach dem Abkühlen wird der Inhalt des Kolbens quantitativ in einen Messkolben mit einem Fassungsvermögen von 200 ml gespült und soviel Kalilauge zugefügt, dass die Lösung nur noch schwach sauer reagiert. Nun wird mit destilliertem Wasser auf 200 ml aufgefüllt und zum Entfärben durch etwas Aktivkohle filtriert.

Mit dieser Lösung wird sodann eine Bürette gefüllt und 10 ml Fehling-Lösung wie folgt reduziert:

In einen Stehkolben von etwa 250 ml Fassungsvermögen werden 10 ml Fehling-Lösung (5 ml Lösung A und 5 ml Lösung B) gegeben. Man schüttelt, bis eine klare Lösung entsteht, und fügt sodann 40 ml destilliertes Wasser und eine geringe Menge Quarz oder Siedesteinchen hinzu.

Der Kolben wird auf eine quadratförmige Platte aus geeignetem Material gesetzt, die in der Mitte eine kreisförmige Öffnung mit einem Durchmesser von etwa 6 cm aufweist. Diese Platte wird wiederum auf ein Drahtnetz gelegt. Der Kolben ist nunmehr so zu erhitzen, dass die Flüssigkeit in etwa 2 Minuten zu sieden beginnt.

Der siedenden Flüssigkeit wird jetzt aus der Bürette so viel von der Zuckerlösung zugegeben, bis die blaue Farbe der Fehling-Lösung kaum noch wahrnehmbar ist. Es werden nun 2 bis 3 Tropfen Methylenblaulösung als Indikator zugesetzt und die Titration durch weiteren tropfenweisen Zusatz der Zuckerlösung fortgesetzt, bis die blaue Farbe des Indikators verschwindet.

Zwecks größerer Genauigkeit wird die Titration unter den gleichen Bedingungen wiederholt, wobei jedoch fast die gesamte Zuckerlösung, die zum Reduzieren der Fehling-Lösung erforderlich ist, auf einmal zugesetzt wird. Bei dieser Titration muss die Fehling-Lösung in 3 Minuten vollständig reduziert sein. Man erhitzt genau weitere 2 Minuten zum Sieden und titriert dann tropfenweise unter Sieden innerhalb 1 Minute bis zum Endpunkt.

Der Gehalt der Probe an Stärke in Gewichtshundertteilen wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Stärke in v. H.} = ((T \times 200 \times 100)/(n \times p)) \times 0,95$$

Hierbei bedeutet:

- T = die Menge in g an wasserfreier Glucose, die 10 ml Fehling-Lösung entsprechen. 10 ml Fehling-Lösung (5 ml Lösung A und 5 ml Lösung B) entsprechen 0,04945 g wasserfreier Glucose, wenn Lösung I 17,636 g Kupfer je Liter enthält;
- n = die bei der Titration verbrauchte Menge an Zuckerlösung in ml;
- p = die Einwaage;
- 0,95 = der Faktor zur Umrechnung von wasserfreier Glucose in Stärke.

## IV. HERSTELLUNG DER FEHLING-LÖSUNGEN

Lösung A: In einem Messkolben werden 69,278 g kristallisiertes, analysenreines, eisenfreies Kupfersulfat ( $\text{CuSO}_4 \cdot 5\text{H}_2\text{O}$ ) in destilliertem Wasser zu 1 Liter gelöst. Der genaue Titer der Lösung ist durch eine quantitative Bestimmung des Kupfers festzustellen.

Lösung B: In einem Messkolben werden 100 g Natriumhydroxyd und 346 g Kaliumnatriumtartrat (Seignettesalz) in destilliertem Wasser zu 1 Liter gelöst.

Die beiden Lösungen A und B sind zu gleichen Teilen unmittelbar vor der Verwendung zu mischen. 10 ml Fehling-Lösung (5 ml Lösung A und 5 ml Lösung B) werden durch 0,04945 g wasserfreie Glucose vollständig reduziert, wenn wie unter III beschrieben verfahren wird.

---

## ANHANG III

**Nachweis von Weichweizenmehl oder Weichweizengrieß in Teigwaren**

(nach der Methode Young und Gilles, abgeändert durch Bernaerts und Gruner)

## I. PRINZIP DER METHODE

Von der Teigwarenprobe wird unter Verwendung eines nichtpolaren Lösungsmittels ein Auszug gewonnen.

Dieser Auszug wird auf einer Kieselgeldünnschicht chromatographiert. Hierdurch werden die vorhandenen Sterine in verschiedene streifenförmige Fraktionen zerlegt.

Aus der Zahl der intensiven Farbstreifen kann geschlossen werden, ob die Teigware nur aus Hart- oder Weichweizen oder aus einer Mischung von Hart- und Weichweizen hergestellt worden ist. Ferner kann festgestellt werden, ob bei der Herstellung der Teigwaren Eier verwendet worden sind.

## II. GERÄTE UND REAGENZIIEN

1. Homogenisator oder Laboratoriumsmühle, um ein Mahlgut zu erreichen, das ein Sieb mit Maschenweite 0,200 mm passiert;
2. genormtes Sieb mit einer Maschenweite von 0,200 mm;
3. Vakuum-Eindampfgerät mit Wasserbad;
4. Glasplatte, Aluminiumfolien oder andere geeignete Träger im Format 20 × 20 cm mit Kieselgeldünnschicht. Wird die Kieselgeldünnschicht selbst hergestellt, so wird eine Kieselgel-Gips-Mischung mit einem Gipsgehalt von etwa 13 v. H. verwendet. Die Schicht wird unter Befolgung der Angaben des Herstellers mit einem geeigneten Gerät aufgebracht. Sie soll 0,25 mm dick sein;
5. Mikropipette zum Abmessen von 20 Mikrolitern;
6. Gefäß mit Deckel für die Entwicklung der Chromatogramme;
7. Sprühgerät;
8. Petroläther mit einem Siedebereich von 40 °C bis 60 °C, vor Gebrauch frischdestilliert;
9. Diethylether, wasserfrei, zur Analyse;
10. Tetrachlorkohlenstoff, für die Chromatographie, vor Gebrauch frischdestilliert;
11. Molybdätosphorsäure, zur Analyse;
12. Ethylalkohol, 94 % vol.

## III. VERSUCHSDURCHFÜHRUNG

Etwa 20 g der Probe werden so fein gemahlen, dass sie das Sieb vollständig passieren. Die zerkleinerte Probe wird in einen Erlenmeyer-Kolben gegeben, mit 150 ml Petroläther bedeckt und bis zum nächsten Tag bei Zimmertemperatur stehengelassen. Der Kolben ist dabei von Zeit zu Zeit zu schütteln.

Danach wird die Mischung durch einen Büchner-Trichter mit Filtrierschicht oder durch ein Faltenfilter filtriert. Das klare Filtrat wird portionsweise in einen 100-ml-Kolben übergeführt und das Lösungsmittel unter vermindertem Druck bei 40 °C bis 50 °C Wasserbadtemperatur verdampft. Nach Abdampfen des Lösungsmittels wird das Erwärmen unter vermindertem Druck noch etwa 10 Minuten fortgesetzt.

Nach Abkühlen des Kolbens wird das Gewicht des erhaltenen Auszugs bestimmt. Der Auszug wird sodann in Diethylether gelöst, wobei je 60 mg Auszug 1 ml Diethylether zu verwenden ist.

Die Kieselgeldünnschichten werden durch dreistündiges Erwärmen bei 130 °C aktiviert. Man lässt sie im Exsikkator über Kieselgel abkühlen. Nicht sofort verwendete Platten werden im Exsikkator belassen.

Auf eine möglichst frisch aktivierte Schicht werden 20 Mikroliter der klaren Lösung in Form eines aus nebeneinander liegenden Tröpfchen bestehenden gleichbleibenden Streifens von 3 cm Länge aufgebracht, worauf man das Lösungsmittel verdampfen lässt.

Das Chromatogramm wird bei Zimmertemperatur mit Tetrachlorkohlenstoff in einem Chromatographiegefäß entwickelt, dessen Wände mit Filterpapier bedeckt werden, welches das Laufmittel enthält. Nach etwa einer Stunde hat das Lösungsmittel eine Höhe von 18 cm erreicht. Man nimmt die Platte heraus und lässt das Laufmittel an der Luft verdunsten. Das Chromatogramm wird alsdann ein zweites Mal entwickelt, damit die Streifen besser getrennt werden. Das Laufmittel lässt man wieder an der Luft verdunsten.

Die Kieselgeldünnschicht wird nunmehr mit einer Lösung von Molybdätosphorsäure in 20 % mas Ethylalkohol besprüht. Die Farbe der Schicht muss gleichmäßig gelb sein. Durch anschließendes 5 Minuten langes Erwärmen auf 110 °C werden die Streifen sichtbar gemacht.

## IV. AUSWERTUNG DES CHROMATOGRAMMS

Weist das Chromatogramm einen einzigen kräftigen Hauptstreifen mit einem Rf-Wert von etwa 0,4 bis 0,5 auf, so ist zur Herstellung der Teigwaren Hartweizen verwendet worden. Zeigen sich dagegen zwei Hauptstreifen von gleicher Intensität, ist der verwendete Rohstoff Weichweizen. Mischungen von Hart- und Weichweizen können durch die unterschiedliche Intensität der beiden Streifen erkannt werden.

Stellt man auf dem Chromatogramm drei Streifen fest (zwei Streifen in Höhe der Hauptstreifen des Weichweizens sowie einen dazwischen liegenden Streifen), so weist dies auf einen Eigehalt der Teigware hin. Wenn in diesem Fall der obere Streifen schwächer ist als der Zwischenstreifen, diente als Rohstoff Hartweizen. Ist der obere Streifen dagegen ausgeprägter als der Zwischenstreifen, so ist Weichweizen verwendet worden.

---

 ANHANG IV
**Aufgehobene Verordnung mit ihrer Änderung**

Verordnung (EWG) Nr. 4154/87 der Kommission (ABl. L 392 vom 31.12.1987, S. 19)

Verordnung (EG) Nr. 203/98 der Kommission (ABl. L 21 vom 28.1.1998, S. 6)

---

 ANHANG V
**Entsprechungstabelle**

Verordnung (EWG) Nr. 4154/87	Vorliegende Verordnung
Artikel 1 bis 4	Artikel 1 bis 4
Artikel 5	—
—	Artikel 5
Artikel 6	Artikel 6
Anhänge I, II und III	Anhänge I, II und III
—	Anhang IV
—	Anhang V

**VERORDNUNG (EG) Nr. 901/2008 DER KOMMISSION****vom 16. September 2008****zur Aussetzung der Anwendung von Einfuhrzöllen für bestimmte Mengen von Industriezucker für das Wirtschaftsjahr 2008/09**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 142 in Verbindung mit Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 142 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 kann die Kommission die Anwendung von Einfuhrzöllen für bestimmte Mengen von Zucker ganz oder teilweise aussetzen, um die ausreichende Versorgung für die Herstellung der in Artikel 62 Absatz 2 der Verordnung genannten Erzeugnisse zu gewährleisten.
- (2) Mit den Artikeln 30 bis 30d der Verordnung (EG) Nr. 950/2006 der Kommission vom 28. Juni 2006 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr und Raffination von Zuckererzeugnissen im Rahmen bestimmter Zollkontingente und Präferenzabkommen für die Wirtschaftsjahre 2006/07, 2007/08 und 2008/09 <sup>(2)</sup> wurden die Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr von Industriezucker gemäß Artikel 62 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 festgelegt.

- (3) Es liegt im Interesse der Gemeinschaft, die Einfuhrzölle auf zur Herstellung der Erzeugnisse gemäß Artikel 62 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 bestimmten Zucker für das Wirtschaftsjahr 2008/09 für eine Menge in Höhe ihres halben Bedarfs an Industriezucker ganz auszusetzen, um die ausreichende Versorgung für die Herstellung der genannten Erzeugnisse zu einem dem Weltmarktpreis entsprechenden Preis zu gewährleisten.
- (4) Es sind daher die Mengen von Zucker zur industriellen Einfuhr für das Wirtschaftsjahr 2008/09 festzusetzen.
- (5) Der Verwaltungsausschuss für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Für das Wirtschaftsjahr 2008/09 werden die Einfuhrzölle für eine Menge von 400 000 t Industriezucker des KN-Codes 1701 mit der laufenden Nummer 09.4390 gemäß Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 950/2006 ganz ausgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Oktober 2008.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. September 2008

*Für die Kommission*  
Mariann FISCHER BOEL  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 178 vom 1.7.2006, S. 1.

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden)

## ENTSCHEIDUNGEN UND BESCHLÜSSE

## KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 4. Juni 2008

über die Staatliche Beihilfe C 57/07 (ex N 843/06), die die Slowakische Republik zugunsten des Unternehmens Alas Slovakia, s.r.o. gewähren will

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2008) 2254)

(Nur der slowakische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2008/734/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 88 Absatz 2 Unterabsatz 1,

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere auf Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a,

nach Aufforderung der Beteiligten zur Äußerung gemäß den vorgenannten Bestimmungen<sup>(1)</sup> und unter Berücksichtigung ihrer Stellungnahmen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

## I. VERFAHREN

- (1) Mit Schreiben vom 15. Dezember 2006, das bei der Kommission am 18. Dezember 2006 registriert wurde (A/40324), setzten die Behörden der Slowakischen Republik die Kommission gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag von ihrer Absicht in Kenntnis, eine Regionalbeihilfe in Form einer Steuerbefreiung zu gewähren, und

zwar für Investitionen an neun unterschiedlichen Standorten<sup>(2)</sup> des Unternehmens Alas Slovakia, s.r.o.

- (2) Auskunftersuchen wurden am 13. Februar 2007 (D/50598), am 8. Mai 2007 (D/51936), am 25. Juli 2007 (D/53139) sowie am 12. Oktober 2007 (D/54058) versandt. Die slowakischen Behörden übermittelten zusätzliche Informationen mit Schreiben vom 12. März 2007 (A/32162), vom 4. Juni 2007 (A/34580), vom 13. August 2007 (A/36769) sowie vom 31. Oktober 2007 (A/39017).
- (3) Mit Schreiben vom 11. Dezember 2007 (im Folgenden „Entscheidung zur Einleitung des Verfahrens“) setzte die Kommission die Slowakische Republik von ihrer Entscheidung in Kenntnis, wegen dieser Beihilfemaßnahme das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten.
- (4) Die Entscheidung der Kommission zur Einleitung des Verfahrens wurde im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht<sup>(3)</sup>. Die Kommission forderte die interessierten Kreise zur Stellungnahme auf.

<sup>(2)</sup> Mit Schreiben vom 13. Februar 2006 forderte die Kommission die slowakischen Behörden auf, neun separate Beihilfeanmeldungen zur Bewertung vorzulegen und es den zuständigen Dienststellen der Kommission damit zu ermöglichen, die Vereinbarkeit jedes einzelnen der neun Projekte anhand der konkreten Eigenschaften zu bewerten. Die slowakischen Behörden erläuterten den Dienststellen der Kommission in ihrer Antwort vom 12. März 2007, dass die Gesellschaft Alas Slovakia, s.r.o. ein einziges Steuersubjekt darstellt, das mehrere Standorte besitzt, die jedoch gemeinsam steuerpflichtig sind. Die geltenden slowakischen Rechtsvorschriften gestatten es einem Steuerzahler nicht, die Besteuerungsgrundlage und die Einkommensteuer juristischer Personen für jede Organisationseinheit gesondert zu berechnen. Deshalb vertreten die slowakischen Behörden die Auffassung, dass es nicht möglich sei, die jeweilige Höhe der von den einzelnen Betrieben erhaltenen Beihilfe zu berechnen.

<sup>(3)</sup> Siehe Fußnote 1.

<sup>(1)</sup> ABl. C 30 vom 2.2.2008, S. 13.

- (5) Bei der Kommission sind weder von interessierten Kreisen noch von der Slowakischen Republik Stellungnahmen eingegangen.

## II. AUSFÜHRLICHE BESCHREIBUNG DER MASSNAHME

### 2.1. Ziel der Maßnahme

- (6) Ziel der Beihilfemaßnahme ist die Förderung der regionalen Entwicklung der Bezirke Nitra <sup>(4)</sup>, Trnava <sup>(5)</sup> und Trenčín <sup>(6)</sup>, die sich in der Westslowakei befinden, welche zum Zeitpunkt der Anmeldung der Beihilfe gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a EG-Vertrag Fördergebiet war; die Beihilfehöchstintensität liegt nach der Fördergebietskarte der Slowakischen Republik für den Zeitraum von 2004—2006 <sup>(7)</sup> bei 50 % NSÄ.
- (7) Bei der vorgeschlagenen Maßnahme handelt es sich um eine von den Behörden der Slowakischen Republik angemeldete Einzelbeihilfe, die nicht im Rahmen einer bestehenden Beihilferegelung im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über die besonderen Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags <sup>(8)</sup> gewährt wird.

### 2.2. Form und Art der Beihilfe

- (8) Die angemeldete Beihilfe soll in Form einer jährlichen Steuerbefreiung im Zeitraum 2007—2011 gewährt werden. Die jährliche Steuerbefreiung ist auf 50 % der Körperschaftsteuerschuld von Alas Slovakia, s.r.o. begrenzt. Die Gesamthöhe der Steuerbefreiung beträgt maximal 100 813 444 SKK (ca. 2,89 Mio. EUR) Barwert <sup>(9)</sup>. Die Beihilfe darf nicht mit Beihilfen kumuliert werden, die aus anderen Quellen zur Deckung ein und derselben beihilfefähigen Kosten bereitgestellt werden.
- (9) Die angemeldete Beihilfe folgt auf eine vorhergehende Beihilfe, die in Form einer Steuerbefreiung (auf der Grundlage von § 35a des Einkommensteuergesetzes) gewährt wurde, die das Amt für staatliche Beihilfen der Slowakischen Republik vor dem Beitritt der Slowakischen Republik zur EU <sup>(10)</sup> genehmigt hatte.
- (10) Gemäß § 35a des Einkommensteuergesetzes wird dem Empfänger einer Beihilfe eine Senkung der Einkommen-

<sup>(4)</sup> In den Gemeinden Nitra, Komjatice, Veľký Cetín, Hontianske Trstfany — Hrončín.

<sup>(5)</sup> In den Gemeinden Červeník, Veľký Grob, Okoč.

<sup>(6)</sup> In den Gemeinden Kamenec pod Vtáčnikom, Prievidza.

<sup>(7)</sup> Staatliche Beihilfe SK 72/2003 — Slowakische Republik — Fördergebietskarte der Slowakischen Republik.

<sup>(8)</sup> Abl. L 83 vom 27.3.1999, S. 1.

<sup>(9)</sup> Bei Zugrundelegung des Werts von 2007 und des am Tag der Notifikation geltenden Referenzsatzes von 5,62 %.

<sup>(10)</sup> Laut Mitteilung Nr. 1108/2003 des Amtes für staatliche Beihilfen der SR vom 25. August 2003, wurde die staatliche Beihilfe für die Jahre 2003—2012 zugunsten der Firma Alas Slovakia, s.r.o. gemäß § 35a des Gesetzes Nr. 472/2002 Slg. in der zuletzt geänderten Fassung sowie des Gesetzes Nr. 366/1999 Slg. bis zu einer Höhe von maximal 87 145 485 SKK genehmigt. Im Rahmen des Übergangsverfahrens wurde diese staatliche Beihilfe (SK 53/03) als „bestehende Beihilfe“ betrachtet.

steuer für juristische Personen (eine sog. „Steuergutschrift“) in Höhe von 100 % der Steuer für fünf unmittelbar aufeinander folgende Jahre gewährt; danach hat der Empfänger die Möglichkeit, eine weitere Steuergutschrift in Höhe von 50 % für die darauf folgenden fünf Jahre zu beantragen. Die übersandte Notifikation betrifft diesen zweiten Fünfjahreszeitraum. Die notifizierte Beihilfe bezieht sich auf andere beihilfefähige Ausgaben und teilweise auch auf andere Standorte als die vor dem Beitritt gewährte Beihilfe.

### 2.3. Rechtsgrundlage der Einzelbeihilfe

- (11) Rechtsgrundlage des Projekts sind das nationale Gesetz Nr. 231/1999 Slg. über staatliche Beihilfen in der zuletzt geänderten Fassung, das Gesetz Nr. 595/2003 Slg. über die Einkommensteuer in der zuletzt geänderten Fassung sowie das Gesetz Nr. 366/1999 Slg. über die Einkommensteuer in der am 31. Dezember 2003 geltenden Fassung, insbesondere § 52 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 595/2003 Slg. über die Einkommensteuer in der zuletzt geänderten Fassung, unter den Bedingungen, die in § 35a des Gesetzes Nr. 366/1999 Slg. über die Einkommensteuer in der am 31. Dezember 2003 geltenden Fassung <sup>(11)</sup> festgelegt sind.

### 2.4. Begünstigte

- (12) Bei dem Begünstigten, der Firma Alas Slovakia, s.r.o. handelt es sich um ein Großunternehmen. Dieses Unternehmen übernahm die Tätigkeit, die von den ehemaligen Staatsbetrieben „Západoslovenské kameňolomy a štrkopiesky“ (Westslowakische Steinbrüche und Kiesgruben) und „Strmáč Comp.Ltd“ ausgeübt wurde. Die Tätigkeit des Begünstigten besteht in der Förderung und Verarbeitung nicht vorbehaltener Mineralien (Kies und Stein). Nach der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE handelt es sich um die Abteilung 08, Gruppe 08.1, Klasse 08.11 und 08.12. Das Unternehmen befasst sich außerdem mit der Herstellung und dem Verkauf von Betongemischen — Abteilung 23, Gruppe 23.6, Klasse 23.63 gemäß NACE-Klassifikation.
- (13) Nach den Angaben auf ihrer Website gehört die Firma Alas Slovakia, s.r.o. zu den führenden Baustoffherstellern in der Slowakischen Republik. Auf dem slowakischen Markt verfügt sie über einen Anteil von annähernd 15 %.
- (14) Größter Gesellschafter (67,45 %) der Alas Slovakia, s.r.o. ist die Firma Alas International Baustoffproduktions AG (im Folgenden „Alas International“) mit Sitz in Ohlsdorf (Österreich), die wiederum zu der Holding-Gruppe ASAMER gehört. Alas International wurde im Jahr 1998 als Holding-Gesellschaft für internationale Aktivitäten im Bereich Kies und Beton gegründet.

<sup>(11)</sup> Gesetz Nr. 231/1999 Slg. über staatliche Beihilfen in der zuletzt geänderten Fassung, Gesetz Nr. 595/2003 Slg. über die Einkommensteuer in der zuletzt geänderten Fassung, Gesetz Nr. 366/1999 Slg. über die Einkommensteuer in der am 31. Dezember 2003 geltenden Fassung, insbesondere § 52 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 595/2003 Slg. über die Einkommensteuer in der zuletzt geänderten Fassung, unter den Bedingungen, die in § 35a des Gesetzes Nr. 366/1999 Slg. über die Einkommensteuer in der am 31. Dezember 2003 geltenden Fassung festgelegt sind.

## 2.5. Investitionsprojekt

- (15) Nach Angaben der Slowakischen Republik betrifft die Beihilfe sowohl die Errichtung dreier neuer Förderstätten (Červeník, Okoč und Prievidza) als auch die Modernisierung, Rationalisierung und Diversifizierung der sechs bestehenden Produktionsstätten (Veľký Grob, Veľký Cetín, Komjatice, Kamenec pod Vtáčnikom, Hontianske Trstfany — Hronďín und Nitra). Das Investitionsvorhaben umfasst den Erwerb modernerer und umweltfreundlicher technischer Ausrüstungen von Dritten sowie den Aufbau und die Verbesserung der verschiedenen Standorte für die Rohstoffförderung (Stein, Kies und Sand). Es hat den Anschein, dass all diese Standorte völlig unabhängig voneinander existieren, denn sie sind betrieblich in keiner Weise verbunden, auch nicht in wirtschaftlicher Hinsicht.
- (16) Die Gesellschaft möchte mit Hilfe dieser Investitionsvorhaben die Qualität ihrer Produktion und Dienstleistungen erhöhen und für Bauinvestoren die Zuverlässigkeit der Lieferungen hinsichtlich der verlangten Menge und der Art der Ware gewährleisten. Die förderfähigen Projektkosten werden auf 345 026 285 SKK (ca. 9,90 Mio. EUR) Barwert geschätzt.
- (17) Entsprechend der Notifikation sollten die Arbeiten im Rahmen des Investitionsvorhabens im Jahr 2007 beginnen. Das Projekt soll bis zum Jahr 2011 abgeschlossen werden. Details sind in folgender Tabelle aufgeführt.

Standort	Art der Erstinvestition	Investitionszeitraum	Anzahl der neu geschaffenen Arbeitsplätze	Nominalwert Investitionshöhe (in Tsd. SKK)
Veľký Grob	Rationalisierung, Erweiterung des bestehenden Standortes	2007, 2008	—	26 400
Veľký Cetín	Modernisierung	2007	—	9 000
Komjatice	Modernisierung	2008	—	10 200
Kamenec pod Vtáčnikom	Modernisierung, Diversifizierung	2007, 2008 2010, 2011	27	151 000
Hontianske Trstfany — Hronďín	Diversifizierung	2008, 2009	20	49 000
Červeník	Errichtung eines neuen Standortes	2007, 2009	16	40 000
Okoč	Errichtung eines neuen Standortes	2007	14	29 000
Nitra	Diversifizierung	2008	—	14 000
Prievidza	Errichtung eines neuen Standortes	2009, 2010	4	51 000
Insgesamt			81	379 600

### III. GRÜNDE FÜR DIE EINLEITUNG DES VERFAHRENS

(18) In ihrer Entscheidung zur Einleitung des Verfahrens führte die Kommission an, dass sie Zweifel an der Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a EG-Vertrag und mit den Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung<sup>(12)</sup> (im Folgenden „Leitlinien für Regionalbeihilfen 1998“) hegt, und zwar aus folgenden Gründen:

— Erstens meldete die Kommission Zweifel daran, dass die in Punkt 4.4 der Leitlinien für Regionalbeihilfen 1998 vorgesehene Bedingung der Begrenzung der regionalen Investitionsbeihilfe auf die Erstinvestition eingehalten wurde. Gemäß Punkt 4.4 der Leitlinien ist unter Erstinvestition die Anlageinvestition bei der Errichtung einer neuen Betriebsstätte, bei der Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte oder bei der Vornahme einer grundlegenden Änderung des Produkts oder des Produktionsverfahrens einer bestehenden Betriebsstätte (durch Rationalisierung, Diversifizierung oder Modernisierung) zu verstehen. Ersatzinvestitionen sind aus dieser Definition ausgeschlossen. Beihilfen für Ersatzinvestitionen werden als Betriebsbeihilfen betrachtet, die nur dann zulässig sind, wenn spezifische Bedingungen erfüllt sind (vgl. Punkte 4.15, 4.16, 4.17 der Leitlinien für Regionalbeihilfen 1998).

— Es hatte den Anschein, dass der Begünstigte zumindest an drei Standorten (Veľký Grob, Veľký Cetín, Kamenec pod Vtáčnikom) denselben Typ Maschine/Anlage erwirbt, den er bislang eingesetzt und gemietet hat. Es war ungewiss, ob die gekaufte Anlage wirklich qualitativ besser sein wird oder die Produktion wirklich bedeutend gesteigert wird, obwohl der Begünstigte behauptete, dass die neue Anlage moderner sein werde als die gegenwärtig angemietete.

— Am Standort Nitra bietet der Beihilfeempfänger den Kunden nur einen „ergänzenden“ Service an, um „Marktanteil, Cash-flow und Geschäftsergebnisse des Unternehmens“ aufrechtzuerhalten<sup>(13)</sup>. Es war schwierig, die Bewilligung einer Beihilfe zu begründen, die nicht für eine neue Tätigkeit bestimmt ist.

— Zweitens stellt die hier angesprochene Beihilfemaßnahme eine Einzelbeihilfe dar, die einer Gesellschaft gewährt werden soll, die in einem spezifischen Sektor der Förderung mineralischer Rohstoffe tätig ist. Infolgedessen muss dies als selektive Maßnahme mit größerem Einfluss auf die anderen Unternehmen betrachtet werden, die im gleichen Sektor tätig sind. Gemäß Punkt 2 der Leitlinien für Regionalbeihilfen 1998

kann eine einzelne Ad-hoc-Beihilfe zugunsten nur eines Unternehmens oder eine Beihilfe, die auf einen einzigen Wirtschaftszweig begrenzt ist, erhebliche Auswirkungen auf den Wettbewerb in dem betroffenen Markt haben, möglicherweise jedoch nur geringfügig zur regionalen Entwicklung beitragen. Eine solche Beihilfe hängt gewöhnlich mit der Politik des spezifischen Industriezweiges zusammen und steht nicht im Einklang mit dem Sinn einer regionalen Beihilfe als solcher. Eine Regionalbeihilfe muss neutral bleiben, soweit es um die Verteilung der Produktionsressourcen unter den verschiedenen Wirtschaftszweigen und Tätigkeiten geht. Gemäß den Leitlinien für Regionalbeihilfen 1998 sind Einzelbeihilfen negativ zu bewerten, wenn nicht nachzuweisen ist, dass der Beitrag der Beihilfe zur regionalen Entwicklung die Verzerrung des Wettbewerbs und die Auswirkung auf den Handel aufwiegt. Im vorliegenden Fall bezweifelt die Kommission, dass ein doch nur begrenzter Beitrag zur regionalen Entwicklung den relativ hohen Beihilfebeträg pro geschaffenen Arbeitsplatz hinreichend rechtfertigt.

— Aus den vorgelegten Informationen geht hervor, dass es nur 81 neu geschaffene direkte Arbeitsplätze geben wird, während 57 Arbeitsplätze, die vom Beihilfeempfänger in der Vergangenheit direkt geschaffen wurden, mit Hilfe der geförderten Investitionen erhalten werden. Die neuen Stellen betreffen lediglich fünf von neun Standorten des Projekts (siehe Tabelle oben). Die Kommission hat zur Kenntnis genommen, dass von diesen 81 neu geschaffenen Arbeitsplätzen 34 an den geplanten drei neuen Standorten geschaffen werden sollten<sup>(14)</sup>. Daher meldete sie Zweifel an, ob der relativ hohe Beihilfebeträg pro geschaffenen direkten Arbeitsplatz gerechtfertigt ist, insbesondere in einem Wirtschaftszweig mit niedrigen Löhnen (die Beihilfe für jeden geschaffenen direkten Arbeitsplatz entspräche annähernd sieben Jahreslöhnen).

— Was die Anzahl der indirekten Arbeitsplätze betrifft, so haben die slowakischen Behörden mit Schreiben vom 17. Februar 2007 angegeben, dass indirekt 100 Arbeitsplätze geschaffen werden. Später beriefen sie sich in einem zweiten Schreiben mit ergänzenden Angaben vom 4. Juni 2007 auf die Statistik des Europäischen Gesteinsverbandes, nach der die Anzahl der indirekten Arbeitsplätze bei 414 bis 690 liegen werde. Der einschlägigen Studie zufolge dürften in der Branche, in der die Gesellschaft tätig ist, mit jedem neu geschaffenen Arbeitsplatz etwa 3–5 weitere Arbeitsplätze entstehen. Schließlich beriefen sich die slowakischen Behörden in den am 13. August 2007 übersandten Informationen auf eine Untersuchung, die von der Montanuniversität Loeben (Österreich) für Alas durchgeführt

<sup>(12)</sup> ABl. C 74 vom 10.3.1998, S. 9.

<sup>(13)</sup> Schreiben des Finanzministeriums der SR vom 31. Mai 2007 (Zeichen MF/8790/2007-832).

<sup>(14)</sup> Hier ist ferner hervorzuheben, dass von diesen 81 neuen Arbeitsplätzen 16 in Červeník geschaffen werden sollten, wobei für diesen Standort bislang keine Fördergenehmigung erteilt wurde.

wurde und nach der im Bereich der Aufbereitung mineralischer Rohstoffe jeder direkte neue Arbeitsplatz 30—40 indirekt geschaffenen Stellen entsprechen<sup>(15)</sup>. Die Kommission hegte Zweifel daran, ob diese allgemeine Aussage zum Bereich der Mineralienförderung sich auf den Baustoffbereich übertragen lässt.

- Außerdem wird die Beihilfe für Tätigkeiten in der Förderindustrie gewährt, deren Standortverteilung nicht durch die Gewährung von Beihilfen bestimmt wird, sondern durch die Verfügbarkeit der mineralischen Rohstoffe, und die weniger durch die Schwächen der Region, welche normalerweise die regionale Entwicklung bremsen, beeinflusst wird. Infolgedessen kann davon ausgegangen werden, dass mineralische Rohstoffe auch ohne Beihilfe gefördert werden könnten. Darüber hinaus war an der Anreizwirkung weiterer Regionalbeihilfen zu zweifeln, da Alas bereits die meisten Produktionsstätten auf der Basis von Langzeitlizenzen betreibt.
- Drittens muss der voraussichtlich begrenzte Beitrag der Beihilfemaßnahme zur regionalen Entwicklung in Bezug auf die Auswirkungen der Beihilfemaßnahme auf den Handel und die Wettbewerbsverzerrung betrachtet werden, der laut Prämissen der slowakischen Behörden ebenfalls gering sein wird. Der Verkaufsradius der betreffenden Produkte von Alas ist relativ begrenzt (rund 50 km auf der Straße bzw. 150 km auf der Schiene), da ihr Preis im Verhältnis zu den Transportkosten relativ gering ist. Die slowakischen Behörden gaben an, dass nur ein Standort (Hontianske Trst'any — Hrončín) so gelegen sein wird, dass er einen Teil seiner Produktion nach Ungarn exportieren wird (bis zu 50 000 Tonnen Baugestein im Wert von 9 Mio. SKK jährlich). Die anderen drei Standorte (Veľký Cetín, Okoč und Komjatice) werden erwartungsgemäß mit dem Import aus Ungarn konkurrieren. Die Firma Alas Slovakia, s.r.o. geht nicht davon aus, dass sie mit den anderen Firmen in der Branche Förderung und Aufbereitung mineralischer Rohstoffe in Österreich und in der Tschechischen Republik konkurrieren könnte. Dies schien allerdings im Widerspruch zu den Angaben im Antrag auf Gewährung des ersten Teils der Beihilfe zu stehen, der bei den slowakischen Behörden am 16. April 2003 eingereicht wurde und in dem eventuelle Mitbewerber aus eben diesen beiden Ländern angeführt wurden.

Angesichts der Verteilung der erwähnten Standorte hegte die Kommission Zweifel, was das Ausmaß der Beeinträchtigung des Handels mit den anderen Mitgliedstaaten (z. B. mit Österreich und der Tschechischen Republik) anbelangt.

- Schließlich gilt, wie in der Bekanntmachung der Kommission zur Definition des relevanten Marktes im

Sinne des Wettbewerbsrechts der Gemeinschaft<sup>(16)</sup> ausgeführt wird, Folgendes: Auch wenn Lieferungen ab einem bestimmten Werk auf einen bestimmten Umkreis beschränkt sind, können die Herstellungsbetriebe in bestimmten Fällen so verteilt sein, dass sich ihre räumlichen Liefergebiete erheblich überschneiden. In diesem Fall ist es möglich, dass auf die Preisbildung bei den betreffenden Erzeugnissen ein Ketten-substitutionseffekt eintritt, womit es zu Auswirkungen auf einem breiteren räumlichen Markt kommt.

Infolgedessen bezweifelte die Kommission, dass der erwartete Beitrag der Beihilfe zur Regionalentwicklung die negativen Auswirkungen auf den Handel kompensiert.

#### IV. STELLUNGNAHMEN DER SLOWAKISCHEN REPUBLIK UND INTERESSIERTER KREISE

- (19) Weder von den slowakischen Behörden noch von Dritten sind Stellungnahmen eingegangen, die die zum Zeitpunkt der Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens angemeldeten Zweifel hätten zerstreuen können.

#### V. BEIHLIFERECHTLICHE WÜRDIGUNG DER MASSNAHME

##### V.1. Rechtmäßigkeit der Maßnahme

- (20) Mit der Notifizierung der Beihilfemaßnahme und der Festlegung einer Stillhaltefrist bis zu ihrer Genehmigung durch die Kommission haben die slowakischen Behörden die verfahrenstechnischen Anforderungen gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag eingehalten.

##### V.2. Maßnahme mit dem Charakter einer staatlichen Beihilfe

- (21) Die Kommission vertritt die Auffassung, dass die Maßnahme eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag darstellt, und zwar aus folgenden, bereits in der Entscheidung zur Einleitung des Verfahrens angeführten Gründen:

##### V.2.1. Verwendung staatlicher Mittel

- (22) Da eine Einkommenssteuerbefreiung für juristische Personen geplant ist, wird die Beihilfe aus staatlichen Mitteln gewährt.

##### V.2.2. Wirtschaftlicher Vorteil

- (23) Die Beihilfe entlastet den Betrieb Alas Slovakia, s.r.o. von Kosten, die er unter normalen Marktbedingungen zu tragen hätte. Sie verschafft dem Unternehmen Alas Slovakia, s.r.o. somit einen Vorteil gegenüber anderen Unternehmen.

<sup>(15)</sup> „Socio-economic study in the sector of final products made from minerals reveals that the number of jobs created in the sector minerals processing is 30—40 times higher than the number of jobs in the mineral sector.“ (Siehe S. 31 der im Auftrag der GD Unternehmen und Industrie erstellten Studie mit dem Titel „Survey of minerals planning politics in Europe“.)

<sup>(16)</sup> ABl. C 372 vom 9.12.1997, S. 5.

### V.2.3. Selektivität

- (24) Die Maßnahme ist selektiv, da die Beihilfe nur einem einzigen Unternehmen gewährt wird.

### V.2.4. Verzerrung des Wettbewerbs und Beeinträchtigung des Handels

- (25) Und schließlich wird mit den Erzeugnissen der im Rahmen des Projekts geförderten Betriebe Handel getrieben. Somit wird der Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinflusst. Außerdem verfälscht die Begünstigung des Betriebs Alas Slovakia, s.r.o. und dessen Produktion durch die slowakischen Behörden den Wettbewerb bzw. droht ihn zu verfälschen.

### V.3. Vereinbarkeit

- (26) Da es sich bei der Maßnahme um eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag handelt, ist die Vereinbarkeit der Beihilfe unter Berücksichtigung der in Artikel 87 Absätze 2 und 3 EG-Vertrag genannten Ausnahmen zu beurteilen. Die in Artikel 87 Absatz 2 EG-Vertrag genannten Ausnahmen, die Beihilfen sozialer Art an einzelne Verbraucher, Beihilfen zur Beseitigung von Schäden, die durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstanden sind, und Beihilfen für bestimmte Gebiete der Bundesrepublik Deutschland betreffen, sind im vorliegenden Fall nicht anwendbar. Die Maßnahme kann nicht als Beihilfe zur Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse oder zur Behebung einer beträchtlichen Störung im slowakischen Wirtschaftsleben gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe b EG-Vertrag betrachtet werden. Die Maßnahme fällt auch nicht unter die Ausnahme nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c EG-Vertrag, wonach Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete zulässig sind, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft. Genauso wenig besteht das Ziel der Maßnahme in der Förderung der Kultur und der Erhaltung des kulturellen Erbes gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe d EG-Vertrag.
- (27) Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a EG-Vertrag berechtigt zur Gewährung einer Beihilfe zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung von Gebieten, in denen die Lebenshaltung außergewöhnlich niedrig ist oder eine erhebliche Unterbeschäftigung herrscht. Die Regionen Nitra, Trnava und Trenčín (Westslowakei) sind zur Gewährung dieser Ausnahmen berechtigt.
- (28) In der Entscheidung zur Einleitung des Verfahrens hat die Kommission, die — in Teil III der vorliegenden Entschei-

dung noch einmal dargelegten — Gründe erläutert, aus denen sie anzweifelt, dass die geprüfte Maßnahme unter die Ausnahme gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a EG-Vertrag fällt. Da bei der Kommission weder von der Slowakischen Republik noch von Dritten Stellungnahmen eingegangen sind, kann die Kommission dies als Bestätigung ihrer Zweifel betrachten.

## VI. SCHLUSSFOLGERUNG

- (29) Die Kommission ist zu der Feststellung gelangt, dass die Maßnahme, die durch die Slowakische Republik notifiziert wurde und in den Abschnitten 6 bis 10 beschrieben wird, nach keiner der im EG-Vertrag festgelegten Ausnahmen mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist und somit zu verbieten ist. Den Angaben der slowakischen Behörden zufolge wurde die Beihilfe noch nicht gewährt, so dass eine Rückforderung nicht erforderlich ist —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

### Artikel 1

Die notifizierte Steuervergünstigung stellt eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag dar.

Die staatliche Beihilfe in Höhe von bis zu 100 813 444 SKK (ca. 2,89 Mio. EUR), die die Slowakische Republik zugunsten des Unternehmens Alas Slovakia, s.r.o. gewähren will, ist mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar.

Aus diesem Grunde darf diese Beihilfe nicht gewährt werden.

### Artikel 2

Die Slowakische Republik teilt der Kommission innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntgabe dieser Entscheidung die Maßnahmen mit, die ergriffen wurden, um der Entscheidung nachzukommen.

### Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Slowakische Republik gerichtet.

Brüssel, den 4. Juni 2008

Für die Kommission

Neelie KROES

Mitglied der Kommission

**BESCHLUSS DER KOMMISSION****vom 16. September 2008****zur Ernennung eines Vertreters der Kommission im Verwaltungsrat der Europäischen Arzneimittel-Agentur**

(2008/735/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 65,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 65 der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 gehören dem Verwaltungsrat der Europäischen Arzneimittel-Agentur (nachstehend „die Agentur“ genannt) zwei Vertreter der Kommission an.
- (2) Wegen der Umverteilung der Zuständigkeiten innerhalb der Kommission ist es erforderlich, ein neues Mitglied für den Verwaltungsrat der Agentur aus der Generaldirektionen Gesundheit und Verbraucher sowie einen Stellvertreter zu benennen, der das Mitglied bei Abwesenheit vertritt und an seiner statt wählt —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

Folgende Person, die folgenden Posten innehat und folgende Aufgaben wahrnimmt, wird in Vertretung der Kommission zu einem Mitglied des Verwaltungsrates der Europäischen Arzneimittel-Agentur ernannt:

- a) der Hauptberater mit Schwerpunkt öffentliche Gesundheit, der den Generaldirektor der Generaldirektion „Gesundheit und Verbraucher“ in Fragen der gesundheitspolitischen Stra-

tegie berät und den Direktor der Direktion „Öffentliche Gesundheit und Risikobewertung“ unterstützt.

Folgende Person, die folgenden Posten innehat und folgende Aufgaben wahrnimmt, wird zum Stellvertreter ernannt:

- b) der Leiter des Referats „Gesundheitspolitische Strategie und Gesundheitssysteme“ mit den Aufgaben, Ziele und Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Gesundheit und im Arzneimittelsektor festzulegen und zu formulieren und die Gesamtleitung der Tätigkeiten des Referats auf der Grundlage des Arbeitsprogramms der Generaldirektion Gesundheit und Verbraucher und/oder der Direktion „Öffentliche Gesundheit und Risikobewertung“ wahrzunehmen.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss gilt für die Personen, die zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieses Beschlusses vorübergehend oder ständig die in Artikel 1 genannten Posten innehaben bzw. für ihre Nachfolger.

*Artikel 3*

Der Generaldirektor der Generaldirektion „Gesundheit und Verbraucher“ unterrichtet den Vorsitzenden des Verwaltungsrates und den Direktor der Agentur über die Namen der Personen, die die in Artikel 1 genannten Posten innehaben, sowie über etwaige diesbezügliche Änderungen.

Brüssel, den 16. September 2008

*Für die Kommission*

Androulla VASSILIOU

*Mitglied der Kommission*

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 136 vom 30.4.2004, S. 1.

## III

(In Anwendung des EU-Vertrags erlassene Rechtsakte)

IN ANWENDUNG VON TITEL V DES EU-VERTRAGS ERLASSENE  
RECHTSAKTE

GEMEINSAME AKTION 2008/736/GASP DES RATES

vom 15. September 2008

über die Beobachtermission der Europäischen Union in Georgien, EUMM Georgia

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 14 und Artikel 25 Absatz 3,

Sonderbeauftragten (EUSR) für den Südkaukasus im Dezember 2003 ein weiterer Schritt zur Vertiefung der Beziehungen zu Georgien und den beiden anderen Ländern der Region (Armenien und Aserbaidschan) war. Der Europäische Rat hat beschlossen, dass zusätzlich ein EUSR für die Krise in Georgien ernannt werden sollte.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Europäische Rat hat am 1. September 2008 seine tiefe Besorgnis über den in Georgien ausgebrochenen offenen Konflikt zum Ausdruck gebracht und erklärt, dass die Europäische Union (EU) bereit ist, sich zu engagieren, um sämtliche Bemühungen im Hinblick auf eine friedliche und dauerhafte Lösung des Konflikts zu unterstützen.
- (2) Der Europäische Rat hat darauf hingewiesen, dass eine friedliche und dauerhafte Lösung des Konflikts in Georgien auf der uneingeschränkten Achtung der durch das Völkerrecht, die Schlussakte der Konferenz von Helsinki über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und die Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen anerkannten Grundsätze der Unabhängigkeit, der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit beruhen muss.
- (3) Die am 12. August 2008 auf der Grundlage der Vermittlungsbemühungen der EU geschlossene Sechs-Punkte-Vereinbarung, die durch die zusätzliche Umsetzungsvereinbarung vom 8. September 2008 ergänzt wird, bleibt auch weiterhin die Grundlage für den Stabilisierungsprozess.
- (4) Der Europäische Rat hat am 1. September 2008 außerdem darauf hingewiesen, dass die Ernennung eines EU-
- (5) Eine am 2. September 2008 nach Georgien entsandte Sondierungsmission hat damit begonnen, relevante Informationen zu sammeln und eine etwaige zivile Mission im Rahmen der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) vorzubereiten. Dabei ist darauf zu achten, dass die Mandate, die für die in Georgien bestehende Präsenz der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und der Vereinten Nationen gelten, in vollem Umfang berücksichtigt werden und in Ergänzung zu ihnen gehandelt wird.
- (6) Der Rat hat am 3. September 2008 eine Vorbereitungsmaßnahme für eine etwaige künftige ESVP-Mission in Georgien verabschiedet.
- (7) Mit Schreiben vom 11. September 2008 hat die Regierung von Georgien die EU eingeladen, eine ESVP-Mission zur zivilen Beobachtung in Georgien zu entsenden.
- (8) Eine etwaige Beteiligung von Drittstaaten an der Mission hat entsprechend den vom Europäischen Rat festgelegten allgemeinen Leitlinien zu erfolgen.
- (9) Die Anordnungs- und Kontrollstruktur der Mission sollte die vertragliche Verantwortung des Missionsleiters gegenüber der Kommission für die Ausführung des Missionshaushalts unberührt lassen.

- (10) Die im Generalsekretariat des Rates eingerichtete Kapazität zur permanenten Lageüberwachung sollte für diese Mission aktiviert werden.
- (11) Die ESVP-Mission wird in einer Lage durchgeführt, die sich möglicherweise verschlechtert und den Zielen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik nach Artikel 11 des Vertrags abträglich sein könnte —

HAT FOLGENDE GEMEINSAME AKTION ANGENOMMEN:

#### Artikel 1

##### Die Mission

- (1) Die Europäische Union (EU) richtet eine Beobachtermission der Europäischen Union in Georgien (nachstehend „EUMM Georgia“ genannt) ein. Die EUMM Georgia wird in mehreren Phasen verlegt, wobei im September 2008 mit der Verlegung begonnen wird und die operative Phase spätestens am 1. Oktober 2008 beginnt.
- (2) Die EUMM Georgia handelt in Übereinstimmung mit dem in Artikel 2 beschriebenen Auftrag der Mission und führt die in Artikel 3 festgelegten Aufgaben aus.

#### Artikel 2

##### Auftrag der Mission

- (1) Im Rahmen der EUMM Georgia beobachten zivile Kräfte das Handeln der Parteien, einschließlich der uneingeschränkten Einhaltung der Sechs-Punkte-Vereinbarung und der dazugehörigen Umsetzungsmaßnahmen in ganz Georgien, in enger Abstimmung mit den Partnern, insbesondere den Vereinten Nationen (VN) und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), und unter Wahrung der Kohärenz mit anderen Maßnahmen der EU, um zur Stabilisierung, Normalisierung und Vertrauensbildung beizutragen, gleichzeitig aber auch einen Beitrag zur Verwirklichung einer europäischen Politik zur Unterstützung einer dauerhaften politischen Lösung für Georgien zu leisten.
- (2) Die speziellen Ziele der Mission sind:
- zur langfristigen Stabilität in ganz Georgien und in der benachbarten Region beizutragen,
  - kurzfristig unter uneingeschränkter Einhaltung der Sechs-Punkte-Vereinbarung und den dazugehörigen Umsetzungsmaßnahmen die Lage so zu stabilisieren, dass die Gefahr einer Wiederaufnahme der Feindseligkeiten verringert wird.

#### Artikel 3

##### Aufgaben der Mission

Zur Erfüllung des Auftrags nimmt die EUMM Georgia folgende Aufgaben wahr:

#### 1. Stabilisierung:

Die Lage in Bezug auf den Stabilisierungsprozess beobachten und analysieren sowie darüber Bericht erstatten, mit Schwerpunkt auf der uneingeschränkten Erfüllung der Sechs-Punkte-Vereinbarung, einschließlich des Truppenrückzugs, und der Bewegungs- und Handlungsfreiheit von Störern, sowie auf Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts.

#### 2. Normalisierung:

Die Lage in Bezug auf den Normalisierungsprozess in der Zivilgesellschaft beobachten und analysieren sowie darüber Bericht erstatten, mit besonderem Schwerpunkt auf der Rechtsstaatlichkeit, wirksamen Strafverfolgungsstrukturen und einer angemessenen öffentlichen Ordnung. Die Mission wird auch die Sicherheit von Transportverbindungen, Infrastrukturen und Versorgungseinrichtungen des Energiesektors sowie die politischen und sicherheitspolitischen Aspekte der Rückkehr von Binnenvertriebenen und Flüchtlingen beobachten.

#### 3. Vertrauensbildung:

Beitrag zum Abbau von Spannungen durch Kontaktpflege, Förderung der Kontakte zwischen den Parteien sowie andere vertrauensbildende Maßnahmen.

#### 4. Beitrag zur Verwirklichung einer europäischen Politik und zu einem künftigen Engagement der EU.

#### Artikel 4

##### Struktur der Mission

- (1) Die EUMM Georgia erhält folgende Struktur:
- Hauptquartier (HQ). Das HQ umfasst das Büro des Missionsleiters und das HQ-Personal; es übernimmt alle erforderlichen Aufgaben im Rahmen der Anordnungs- und Kontrollbefugnis und der Unterstützung der Mission. Das HQ hat seinen Standort in Tbilissi.
  - Außenstellen. Geographisch verteilte Außenstellen führen die Beobachtungsaufgaben durch und nehmen erforderliche Aufgaben der Missionsunterstützung wahr.
  - Unterstützungskomponente. Die Unterstützungskomponente hat ihren Standort im Generalsekretariat des Rates in Brüssel.
- (2) Zur Herstellung der Anfangsbefähigung stellen die Mitgliedstaaten Beobacherteams mit bereits vorgerüsteten Komponenten für die EUMM Georgia bereit.

- (3) Die detaillierten Modalitäten hierzu werden im Einsatzplan (OPLAN) festgelegt.

## Artikel 5

### Ziviler Operationskommandeur

- (1) Der Direktor des Zivilen Planungs- und Durchführungstabs (CPCC) fungiert als Ziviler Operationskommandeur für die EUMM Georgia.
- (2) Der Zivile Operationskommandeur übt unter der politischen Kontrolle und strategischen Leitung des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees (PSK) und unter der Gesamtverantwortung des Generalsekretärs/Hohen Vertreters bei der EUMM Georgia die Anordnungs- und Kontrollbefugnis auf der strategischen Ebene aus.
- (3) Der Zivile Operationskommandeur gewährleistet eine ordnungsgemäße und effiziente Umsetzung der Ratsbeschlüsse und der Beschlüsse des PSK und erteilt erforderlichenfalls dem Missionsleiter Weisungen auf strategischer Ebene, berät ihn und liefert technische Unterstützung.
- (4) Das abgeordnete Personal untersteht in jeder Hinsicht weiterhin den nationalen Stellen der abordnenden Staaten oder der betreffenden Organe der EU. Die nationalen Behörden übertragen die Einsatzkontrolle (OPCON) über ihr Personal, ihre Teams und ihre Einheiten dem Zivilen Operationskommandeur.
- (5) Der Zivile Operationskommandeur trägt die Gesamtverantwortung dafür sicherzustellen, dass die Fürsorgepflicht der EU einwandfrei ausgeübt wird.
- (6) Der Zivile Operationskommandeur und der EU Sonderbeauftragte (EUSR) konsultieren einander bei Bedarf.

## Artikel 6

### Missionsleiter

- (1) Der Missionsleiter übernimmt die Verantwortung für die Mission auf operativer Ebene und übt auf dieser Ebene die Anordnungs- und Kontrollbefugnis aus.
- (2) Der Missionsleiter übt die ihm vom Zivilen Operationskommandeurs übertragenen Anordnungs- und Kontrollbefugnisse über das Personal, die Teams und die Einheiten der beitragenden Staaten aus und trägt zudem die administrative und logistische Verantwortung, auch für die der Mission zur Verfügung gestellten Mittel, Ressourcen und Informationen.
- (3) Der Missionsleiter erteilt dem gesamten Missionspersonal, das in diesem Falle auch die Unterstützungskomponente in Brüssel umfasst, Weisungen zum Zwecke der wirksamen Durchführung der EUMM Georgia auf operativer Ebene, nimmt die Koordinierung und die laufenden Geschäfte der Mission wahr und leistet den vom Zivilen Operationskommandeur erteilten Weisungen auf strategischer Ebene Folge.

(4) Der Missionsleiter trägt die Verantwortung für die Ausführung des Missionshaushalts. Zu diesem Zweck unterzeichnet der Missionsleiter einen Vertrag mit der Kommission.

(5) Der Missionsleiter übt die Disziplinalgewalt über das Personal aus. Im Falle von abgeordnetem Personal liegt die Zuständigkeit für Disziplinarmaßnahmen bei der jeweiligen nationalen Behörde oder der betreffenden EU-Behörde.

(6) Der Missionsleiter repräsentiert die EUMM Georgia im Einsatzgebiet und stellt eine angemessene Wahrnehmung der Mission sicher.

(7) Der Missionsleiter stimmt sich gegebenenfalls mit den anderen EU-Akteuren vor Ort ab. Er erhält unbeschadet der Anordnungskette vom EUSR vor Ort politische Handlungsempfehlungen.

(8) Der Missionsleiter erstellt den OPLAN der Mission, damit er dem Rat zur Billigung vorgelegt werden kann. Der Missionsleiter wird bei dieser Aufgabe vom Generalsekretariat des Rates unterstützt.

## Artikel 7

### Personal

(1) Das Personal der EUMM Georgia wird in erster Linie von Mitgliedstaaten oder den Organen der EU abgeordnet. Jeder Mitgliedstaat und jedes Organ der Europäischen Union trägt die Kosten für das von ihm abgeordnete Personal, einschließlich der Kosten der Reise zum und vom Ort des Einsatzes, der Gehälter, der medizinischen Versorgung und anderer Zulagen mit Ausnahme von Tagegeldern sowie der Härte- und Risikozulagen.

(2) Wenn der Personalbedarf für bestimmte Funktionen nicht durch aus den Mitgliedstaaten abgeordnetes Personal gedeckt werden kann, wird von der Mission internationales Zivilpersonal und örtliches Personal auf Vertragsbasis eingestellt. Ausnahmsweise können in hinreichend begründeten Fällen, in denen keine qualifizierten Bewerbungen aus Mitgliedstaaten vorliegen, gegebenenfalls Staatsangehörige von teilnehmenden Drittstaaten auf Vertragsbasis eingestellt werden.

(3) Das gesamte Personal hält sich an die missionspezifischen operativen Mindestsicherheitsstandards und befolgt den Sicherheitsplan der Mission zur Unterstützung der Sicherheitspolitik der EU im Einsatzgebiet. Für den Geheimschutz der EU-Verschlusssachen, die ihm im Rahmen seiner Aufgaben anvertraut werden, hält das Personal die Grundsätze und Mindeststandards für die Sicherheit ein, die in den Sicherheitsvorschriften des Rates <sup>(1)</sup> festgelegt sind.

<sup>(1)</sup> Beschluss 2001/264/EG des Rates vom 19. März 2001 über die Annahme der Sicherheitsvorschriften des Rates (ABl. L 101 vom 11.4.2001, S. 1).

### Artikel 8

#### Rechtsstellung der Mission und ihres Personals

(1) Die Rechtsstellung der Mission und ihres Personals wird, gegebenenfalls einschließlich der Vorrechte, Immunitäten und weiterer für die Aufgabenerfüllung und das reibungslose Funktionieren der Mission erforderlichen Garantien, in Einklang mit dem Verfahren nach Artikel 24 des Vertrags festgelegt. Der Generalsekretär/Hohe Vertreter kann in Unterstützung des Vorsitzes in dessen Namen eine entsprechende Übereinkunft aushandeln.

(2) Die Zuständigkeit für die von einem oder gegen ein Personalmitglied geltend gemachten Ansprüche im Zusammenhang mit der Abordnung liegt bei dem Staat oder dem EU-Organ, von dem das Personalmitglied abgeordnet wurde. Der betreffende Staat oder das betreffende EU-Organ ist auch für die Erhebung von Klagen gegen die abgeordnete Person zuständig.

(3) Die Beschäftigungsbedingungen für internationales und örtliches ziviles Personal sowie dessen Rechte und Pflichten werden in den Verträgen zwischen dem Missionsleiter und den betreffenden Personen geregelt.

### Artikel 9

#### Anordnungskette

(1) Die EUMM Georgia hat als Krisenbewältigungsoperation eine einheitliche Anordnungskette.

(2) Das PSK nimmt unter Verantwortung des Rates die politische Kontrolle und strategische Leitung der EUMM Georgia wahr.

(3) Der Zivile Operationskommandeur, der der politischen Kontrolle und strategischen Leitung des PSK und der Gesamtverantwortung des Generalsekretärs/Hohen Vertreters untersteht, ist der Befehlshaber der EUMM Georgia auf strategischer Ebene und erteilt als solcher dem Missionsleiter Weisungen und gibt ihm Ratschläge und technische Unterstützung.

(4) Der Zivile Operationskommandeur erstattet über den Generalsekretär/Hohen Vertreter dem Rat Bericht.

(5) Der Missionsleiter übt die Anordnungs- und Kontrollbefugnis für die EUMM Georgia auf operativer Ebene aus und untersteht unmittelbar dem Zivilen Operationskommandeur.

### Artikel 10

#### Politische Kontrolle und strategische Leitung

(1) Das PSK nimmt unter der Verantwortung des Rates die politische Kontrolle und strategische Leitung der Mission wahr.

Der Rat ermächtigt das PSK, die entsprechenden Beschlüsse gemäß Artikel 25 Absatz 3 des Vertrags zu fassen. Diese Ermächtigung schließt die Befugnis zur Ernennung eines Missionsleiters auf Vorschlag des Generalsekretärs/Hohen Vertreters und zur Änderung des Operationskonzepts (CONOPS) und des OPLAN ein. Die Befugnis zur Entscheidung über die Ziele und die Beendigung der Mission verbleibt beim Rat.

(2) Das PSK erstattet dem Rat regelmäßig Bericht.

(3) Das PSK erhält regelmäßig und je nach Bedarf vom Zivilen Operationskommandeur und vom Missionsleiter Berichte zu den in ihre Zuständigkeitsbereiche fallenden Fragen.

### Artikel 11

#### Beteiligung von Drittstaaten

(1) Unbeschadet der Beschlussfassungsautonomie der Europäischen Union und ihres einheitlichen institutionellen Rahmens können Drittstaaten eingeladen werden, einen Beitrag zu der Mission zu leisten, sofern sie die Kosten für das von ihnen abgeordnete Personal, einschließlich der Gehälter, aller Versicherungen gegen Risiken, der Tagegelder und der Kosten der Reise nach und zurück aus Georgien, tragen und gegebenenfalls zu den laufenden Ausgaben der Mission beitragen.

(2) Drittstaaten, die zur Mission beitragen, haben bei der laufenden Durchführung der Mission dieselben Rechte und Pflichten wie die Mitgliedstaaten der EU.

(3) Der Rat ermächtigt hiermit das PSK, die entsprechenden Beschlüsse über die Annahme der vorgeschlagenen Beiträge zu fassen und einen Ausschuss der beitragenden Länder einzusetzen.

(4) Die genauen Einzelheiten der Beteiligung von Drittstaaten werden in einer Übereinkunft geregelt, die nach Artikel 24 des Vertrags geschlossen wird. Der Generalsekretär/Hohe Vertreter kann in Unterstützung des Vorsitzes in dessen Namen entsprechende Übereinkünfte aushandeln. Schließen die Europäische Union und ein Drittstaat eine Übereinkunft über die Schaffung eines Rahmens für die Beteiligung dieses Drittstaats an Krisenbewältigungsoperationen der EU, so gelten die Bestimmungen einer solchen Übereinkunft für die Mission.

### Artikel 12

#### Sicherheit

(1) Der Zivile Operationskommandeur leitet die vom Missionsleiter vorzunehmende Planung der Sicherheitsmaßnahmen und gewährleistet in Abstimmung mit dem Sicherheitsbüro des Rates deren ordnungsgemäße und effektive Umsetzung im Rahmen der EUMM Georgia nach den Artikeln 5 und 9.

(2) Der Missionsleiter trägt die Verantwortung für die Sicherheit der Mission und die Einhaltung der für die Mission geltenden Mindestsicherheitsanforderungen im Einklang mit dem Konzept der Europäischen Union für die Sicherheit des Personals, das im Rahmen von Titel V des Vertrags in operativer Funktion außerhalb der EU eingesetzt ist, und dessen Begleitinstrumenten.

(3) Der Missionsleiter wird von einem Sicherheitsbeauftragten der Mission (MSO) unterstützt, der ihm Bericht erstattet und auch mit dem Sicherheitsbüro des Rates in engem Dienstkontakt steht.

(4) Das Personal der EUMM Georgia absolviert vor Aufnahme seiner Tätigkeit ein obligatorisches Sicherheitstraining im Einklang mit dem OPLAN. Es erhält auch regelmäßige Auffrischübungen im Einsatzgebiet, die vom MSO organisiert werden.

(5) Der Missionsleiter stellt den Schutz von EU-Verschlusssachen gemäß den Sicherheitsvorschriften des Rates sicher.

#### Artikel 13

##### Kapazität zur permanenten Lageüberwachung

Die Kapazität zur permanenten Lageüberwachung wird für die EUMM Georgia aktiviert.

#### Artikel 14

##### Finanzregelung

(1) Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag zur Deckung der Kosten der Mission beläuft sich auf 31 000 000 EUR.

(2) Alle Ausgaben werden gemäß den für den Gesamthaltsplan der EU geltenden Vorschriften und Verfahren der Gemeinschaft verwaltet. Vorbehaltlich der Zustimmung der Kommission kann der Missionsleiter mit Mitgliedstaaten der EU, teilnehmenden Drittstaaten und anderen internationalen Akteuren technische Vereinbarungen über die Beschaffung von Ausrüstungen, Dienstleistungen und Räumlichkeiten für die EUMM Georgia schließen. Angehörigen von Drittstaaten ist die Angebotsabgabe gestattet.

(3) Der Missionsleiter erstattet der Kommission in vollem Umfang über die im Rahmen seines Vertrags unternommenen Tätigkeiten Bericht und unterliegt diesbezüglich deren Aufsicht.

(4) Die Finanzierungsregelung trägt den operativen Erfordernissen der Mission, einschließlich der Kompatibilität der Ausrüstung und der Interoperabilität seiner Teams, Rechnung.

(5) Die mit der Mission verbundenen Ausgaben können ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Gemeinsamen Aktion getätigt werden.

#### Artikel 15

##### Koordinierung

(1) Unbeschadet der Anordnungskette handelt der Missionsleiter in enger Abstimmung mit der Delegation der Kommission, um die Kohärenz der Maßnahmen der EU zur Unterstützung von Georgien sicherzustellen.

(2) Der Missionsleiter stimmt sich eng mit den Missionschefs des EU Vorsitzlandes und der anderen EU Mitgliedstaaten vor Ort ab.

(3) Der Missionsleiter arbeitet mit den im Land vertretenen anderen internationalen Akteuren, insbesondere mit den VN und der OSZE, zusammen.

#### Artikel 16

##### Weitergabe von Verschlusssachen

(1) Der Generalsekretär/Hohe Vertreter ist befugt, als EU-Verschlusssachen bis zum Geheimhaltungsgrad „CONFIDENTIEL UE“ eingestufte Informationen und Dokumente, die für die Zwecke der Mission generiert werden, unter Einhaltung der Sicherheitsvorschriften des Rates soweit erforderlich und entsprechend den Erfordernissen der Mission an die Drittstaaten, die sich an dieser Gemeinsamen Aktion beteiligen, weiterzugeben.

(2) Der Generalsekretär/Hohe Vertreter ist ebenfalls befugt, als EU-Verschlusssachen bis zum Geheimhaltungsgrad „RESTREINT UE“ eingestufte Informationen und Dokumente, die für die Zwecke der Mission generiert werden, unter Einhaltung der Sicherheitsvorschriften des Rates entsprechend den operativen Erfordernissen der Mission an die VN und an die OSZE weiterzugeben. Zu diesem Zweck werden Vereinbarungen vor Ort getroffen.

(3) Im Falle eines speziellen und unmittelbaren operativen Erfordernisses ist der Generalsekretär/Hohe Vertreter ferner befugt, als EU-Verschlusssachen bis zum Geheimhaltungsgrad „RESTREINT UE“ eingestufte Informationen und Dokumente, die für die Zwecke der Mission generiert werden, unter Einhaltung der Sicherheitsvorschriften des Rates an den Gaststaat weiterzugeben. In allen anderen Fällen werden solche Informationen und Dokumente an den Gaststaat nach den entsprechenden Verfahren für die Zusammenarbeit des Gaststaats mit der EU weitergegeben.

(4) Der Generalsekretär/Hohe Vertreter ist befugt, an Drittstaaten, die sich an dieser Gemeinsamen Aktion beteiligen, alle missionsrelevanten Beratungsdokumente des Rates weiterzugeben, die nicht als EU-Verschlusssachen eingestuft sind, aber der Geheimhaltungspflicht nach Artikel 6 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Rates<sup>(1)</sup> unterliegen.

#### Artikel 17

##### Überprüfung der Mission

Das PSK wird sechs Monate nach Beginn der Mission anhand eines Berichts des Missionsleiters und des Generalsekretariats des Rates mit einer Überprüfung der Mission befasst.

<sup>(1)</sup> Beschluss 2006/683/EG, Euratom des Rates vom 15. September 2006 zur Festlegung seiner Geschäftsordnung (ABl. L 285 vom 16.10.2006, S. 47).

*Artikel 18***Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Die Gemeinsame Aktion tritt am Tag ihrer Annahme in Kraft; sie gilt für einen Zeitraum von 12 Monaten.

*Artikel 19***Veröffentlichung**

(1) Diese Gemeinsame Aktion wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

(2) Beschlüsse des PSK über die Ernennung des Missionsleiters nach Artikel 10 Absatz 1 werden ebenfalls im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 15. September 2008.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

B. KOUCHNER

---

### **HINWEIS FÜR DEN LESER**

Nach entsprechendem Beschluss der Organe entfällt künftig der Hinweis auf die letzte Änderung der zitierten Rechtsakte.

Sofern nicht anders angegeben, beziehen sich in den hier veröffentlichten Texten Verweise auf Rechtsakte auf die jeweils geltende Fassung der Rechtsakte.